

Richtlinien

vom 07. Oktober 2010 über den Erwerb an den Rechten zur Belegung einer Grabstätte im Sinne des § 16 Abs. 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel folgende Richtlinien:

§ 1 Leistungen

Mit dem Erwerb der Rechte zur Belegung einer Grabstätte in einer Urnenstele oder Urnenwand übernimmt die Kreisstadt St. Wendel folgende Leistungen:

- a) Bereitstellung der Urnenkammer
- b) Reinigung und Pflege der Urnenstele / Urnenwand sowie des direkten Umfeldes (Entfernung von Kränzen, Gestecken und Kerzen)
- c) Beseitigung von Schäden durch Fremdeinwirkung

§ 2 Kosten

(1) Die in § 5 Nr. 1 g) der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Kosten für eine Urnengrabstelle in einer Urnenwand bzw. Urnenstele setzen sich wie folgt zusammen:

a)	Bereitstellung Urnenkammer	600,00 €
b)	Pflegegebühr für die Ruhezeit von 15 Jahren (pro Jahr 25,--€)	375,00 €
c)	Verschluss der Urnenkammer	45,00 €
	Gesamt	1.020,00€

Darüber hinaus gegebenenfalls anfallende Gebühren für Hallen- / Zellenbenutzung ect. werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Kreisstadt St. Wendel gesondert erhoben.

(2) Die Gebührenanteile für die Bereitstellung der Urnenkammern werden dem Verwaltungshaushalt zugeführt. Die Gebührenanteile für die Grabpflege sind mündelsicher anzulegen. Über die jährlich anfallenden Pflegekosten wird durch die Friedhofsverwaltung eine Rechnung erstellt, die mit dem vorhandenen Kapital verrechnet wird. Nach Ablauf der Pflegeverpflichtung wird das noch vorhandene Kapital dem Verwaltungshaushalt zugeführt.

§ 3 Urnenkammer

(1) Zum Verschluss der Kammern in Urnenstelen und Urnenwänden werden seitens der Kreisstadt St. Wendel Verschlussplatten aus Naturstein zur Verfügung gestellt.

(2) Die Verschlussplatten nach Absatz 1 müssen mit dem Namen des/der Verstorbenen gekennzeichnet werden. Die Anbringung von Geburts- und Sterbedaten ist zulässig. Die Beschriftung der Abdeckplatte der Urnenkammer ist in vertiefter Form anzubringen. Eine farbige Hinterlegung der Schrift ist abhängig von der farblichen Gestaltung der jeweiligen Urnenstele bzw. Urnenwand und wird durch die Friedhofsverwaltung im Einzelnen festgelegt. Der Auftrag zur Beschriftung erfolgt durch die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(3) Zum Schutz anderer Grabstätten ist es nicht gestattet, die Verschlussplatten mit weiteren Ausstattungsgegenständen, wie z.B. Blumenvasen, Kerzenhaltern und dergleichen zu versehen. Dies gilt ebenso für die Aufstellung von Blumenvasen, Gestecken, Blumenschalen, Kerzen ect. vor Urnenwänden und Urnenstelen. Für das Ablegen von Blumengebinden wird eine gemeinsame Gedenkfläche ausgewiesen.

(4) In die Grabkammer dürfen ausschließlich Urnen sowie eventuell verwendete Überurnen eingebracht werden. Das Einbringen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet.

St. Wendel, den 07. Oktober 2010

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon

Hinweis:

Bauartbedingt dürfen die eingebrachten Urnen bzw. Überurnen eine Höhe 28 cm nicht überschreiten.

Sofern eine Belegung mit zwei Urnen vorgesehen ist, darf der Durchmesser der einzelnen Urne bzw. Überurne 18 cm nicht überschreiten.